

2023/1800-001

Beschlussvorlage
öffentlich



Beiratskonferenz der Mittelstadt Völklingen; Satzung (Überarbeitete Fassung)

<i>Organisationseinheit:</i> Jugend-, Frauen-, Senioren- und Integrationsarbeit	<i>Beteiligt:</i>
--	-------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Ö / N</i>
Hauptausschuss (Vorberatung)	N
Stadtrat (Entscheidung)	Ö

Beschlussentwurf

Die geänderte Satzung „Beiratskonferenz der Mittelstadt Völklingen“ wird beschlossen.

Sachverhalt

Auf die Vorlage 2023/1800 wird verwiesen.

Im Rahmen der Sitzung des Stadtrates vom 20.07.2023 wurde gefordert, den Text der Satzung der Beiratskonferenz der Mittelstadt Völklingen nach den Empfehlungen des Rates für deutsche Rechtschreibung zur geschlechtergerechten Schreibung zu formulieren.

Die Satzung ist in der entsprechend überarbeiteten Fassung dieser Sitzungsvorlage angefügt.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

- Entwurf Satzung Beiratskonferenz 092023 (öffentlich)
- Unterschrift OB (geheim)

Satzung der Beiratskonferenz der Mittelstadt Völklingen

§ 1 Aufgaben

1. Die Beiratskonferenz ist ein Forum, das die Arbeit der ehrenamtlichen Beiräte in verschiedenen Bereichen koordiniert. Die Beiratskonferenz ist Schnittstelle zwischen der Stadtverwaltung und den ehrenamtlich tätigen Beiräten und fördert deren bürgerschaftliches Engagement. Wie die Arbeit der einzelnen Beiräte dient auch die Beiratskonferenz dem Ziel der Beteiligung der Bevölkerung.
2. Die Koordination einer frühen und breiten Beteiligung der Bevölkerung soll zu einem bevölkerungsnahen Verwaltungshandeln beitragen.
3. In der Beiratskonferenz findet ein Informationsaustausch und Erfahrungsaustausch zwischen den einzelnen Beiräten statt. Die Beiratskonferenz gibt den Beiräten Anregungen für die Arbeit und unterstützt die Beiräte in der Verwirklichung ihrer jeweiligen Ziele.
4. Die Beiratskonferenz kann einzelne Projekte der Beiräte finanziell unterstützen. Die finanzielle Unterstützung kann die Beiratskonferenz von Auflagen abhängig machen.

§ 2 Organisation

1. Die Beiratskonferenz besteht aus Oberbürgermeisterin/Oberbürgermeister und Bürgermeisterin/Bürgermeister der Stadt Völklingen,
2. Abgeordneten der jeweiligen Beiräte, die sich dem Organisationsmodell der Beiratskonferenz angeschlossen haben,
3. Leitung Polizeiinspektion Völklingen,

zwei Mitglieder des Stadtrates mit beratender Stimme an, die analog § 114 Abs. 2 KSVG vom Stadtrat entsandt werden.
4. Den Vorsitz der Beiratskonferenz hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister, im Verhinderungsfall die zuständige Vertretung.
5. Die Beiratskonferenz wird durch ein Beiratsbüro unterstützt, das von der Stadtverwaltung Völklingen personell und sachlich ausgestattet wird. Das Beiratsbüro ist Teil der Stadtverwaltung.

Das Beiratsbüro unterstützt die Arbeit der einzelnen Beiräte in organisatorischen Angelegenheiten (Postverteilung, Kopierservice, Reservierung, Terminkalender u. a.).

6. Derzeit haben sich folgende Beiräte der Organisation der Beiratskonferenz angeschlossen:
- Seniorenbeirat
 - Integrationsbeirat
 - Behindertenbeirat
 - Stadtteilforum Innenstadt
 - Stadtteilforum Wehrden
 - Stadtteilforum Fenne
 - Sachverständige Vertretung Kinder und Jugendliche
 - Kommunale Frauenbeauftragte
7. Weitere Beiräte können durch Beschluss derselben und nach Zustimmung durch die Beiratskonferenz aufgenommen werden.
8. Die für bestimmte Beiräte und Beauftragte auf der Grundlage des KSVG erlassenen Satzungen bleiben unberührt.

§ 3 Sitzungsmodus

1. Die Beiratskonferenz tritt 4 mal im Jahr (quartalsmäßig) zusammen. Aus besonderem Anlass sind Sondersitzungen möglich. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
2. Wer den Vorsitz hat, leitet die Sitzungen und lädt zu diesen ein, im Verhinderungsfall die zuständige Vertretung. Mit der Einladung soll die Tagesordnung bekannt gegeben werden. Aus besonderem Anlass können Gäste zu den Sitzungen eingeladen oder Sachkundige der Stadtverwaltung hinzugezogen werden.
3. Über die Sitzungen der Beiratskonferenz wird ein Protokoll gefertigt, das allen Mitgliedern der Beiratskonferenz übermittelt wird. Die Protokollierung übernimmt das Beiratsbüro. Sofern eine Stelle der Stadtverwaltung in ihrer Zuständigkeit betroffen ist, erhält auch diese eine Protokollausfertigung.

§ 4 Beschlussfassung

1. Die Beiratskonferenz ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzes oder der zuständigen Vertretung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beiratskonferenz fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit fällt das ausschlaggebende Votum dem Vorsitz bzw. der zuständigen Vertretung zu.

3. Die Abgeordneten der einzelnen Beiräte können sich in der Beiratskonferenz durch von ihnen benannte Mitglieder aus dem jeweiligen Beirat vertreten lassen. Die Vertretung wird von den Abgeordneten allgemein oder im Einzelfall dem Beiratsbüro schriftlich angezeigt. Bei der Vertretung im Einzelfall ist auch eine telefonische Anzeige zulässig.

§ 5 Information

1. Die Sprecher der einzelnen Beiräte in der Beiratskonferenz informieren ihre Beiräte über das Ergebnis der Beratungen und der Beschlussfassungen der Beiratskonferenz.
2. Gegenstände der Beratung oder Beschlussfassung der Beiratskonferenz, die aus Gründen des Datenschutzes oder zum Schutz des Persönlichkeitsrechtes vertraulich zu behandeln sind, sind von der Information an die Beiräte ausgeschlossen. In diesem Fall wird den Beiräten nur das Ergebnis der Beratung oder Beschlussfassung der Beiratskonferenz bekannt gegeben. Im Zweifelsfall entscheidet die Beiratskonferenz durch Mehrheitsbeschluss, welche Gegenstände der Vertraulichkeit unterliegen.

§ 6 Status

1. Die Mitglieder der Beiratskonferenz, die nicht der Stadtverwaltung oder der Polizeiinspektion angehören, sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Mitglieder der Beiratskonferenz erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen keine Entschädigung.

§ 7 Kosten

Die Kosten der Beiratskonferenz trägt die Stadt Völklingen. Im Haushalt der Stadt werden Mittel für die Arbeit der Beiratskonferenz bzw. die Unterstützung der Beiräte ausgewiesen.